

Kleingartenverein „Sachses Ruh“ e.V.
Straßburger Str. 14
09120 Chemnitz

**Satzung
des Kleingartenvereins
„Sachses Ruh“ e.V.**

=====

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Sachses Ruh“ e.V. und wird im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 09120 Chemnitz, Straßburger Str. 14, mit den Flurstücken 1909 b (Anlagenteil Straßburger Straße), 1920 und 1920 k (Anlagenteil Beckerstraße) der Gemarkung Chemnitz. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer 64 eingetragen. Er ist Mitglied im Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben und Finanzierung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke: Förderung des Kleingartenwesens auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Ziel des Vereins ist die kleingärtnerische Nutzung der Pachtflächen zur nichterwerbsmäßigen Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten für den Eigenbedarf der Pächter sowie die aktive Erholung unter Beachtung der Vorgaben des BkleingG, § 1.
- (4) Aufgabe des Vereins ist die Organisation des friedlichen Zusammenlebens seiner Mitglieder, deren fachliche, kleingärtnerische Betreuung und Beratung. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (5) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Umlagen, Verwaltungskosten, Fördermitteln und Spendenzuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke entsprechend der Satzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Beitrittsbedingungen

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres des Antragstellers voraus. Der Beitrittswille muss in einem formlosen Antrag schriftlich bekundet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag dieser Vorstandsentscheidung.

(2) Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag besteht aus einem vollen Jahresmitgliederbeitrag und einer Aufnahmegebühr gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Aufnahmeformalitäten

Vor Zuerkennung der Mitgliedschaft hat eine ausführliche Belehrung über die gesetzlichen Bestimmungen für eine Kleingartenpachtung zu erfolgen. Dem Antragsteller sind die Satzung und die Kleingartenordnung auszuhändigen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die uneingeschränkte Verbindlichkeit dieser Dokumente an.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes beendet werden. Ein Austritt kann in der Regel nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Der Wille zum Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des 1. Halbjahres angezeigt werden. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, bei Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Kleingartenordnung sowie bei Zahlungsrückständen von über 2 Monaten oder bei Zahlungsverweigerung vom Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen sechs Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Gibt der Vorstand dieser Beschwerde nicht statt, hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig. Bei Mitgliedern mit Garten (vgl. § 3, Abs. 5 dieser Satzung) ist der Ausschluss als Mitglied mit der Kündigung des Unterpachtvertrages verbunden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes an das Vermögen des Vereins.

(5) Varianten der Mitgliedschaft

Mitglieder mit Garten haben eine Parzelle in der Kleingartenanlage gepachtet. Die Pachtung eines Gartens setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Ehepartner oder Partner einer Lebensgemeinschaft zählen beide als Mitglieder, sofern sie den Unterpachtvertrag gemeinsam unterzeichnet haben. Sie werden gemeinsam als ein Mitglied gerechnet, bezahlen gemeinsam einen Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr.

Mitglieder ohne Garten streben die Pachtung eines Gartens an. Sie werden auf einer Warteliste erfasst, bis ihnen ein frei gewordener Garten angeboten werden kann. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Garten besteht nicht. Für Ehepartner bzw. Partner einer Lebensgemeinschaft bestehen hinsichtlich der Mitgliedschaft die gleichen Festlegungen wie für Mitglieder mit Garten. Mitglieder ohne Garten zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, sind jedoch von der Zahlung von Pacht, Parzellenbeitrag und Umlagen befreit. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder mit Garten.

Fördernde Mitglieder streben nicht die Pachtung eines Gartens an. Sie unterstützen den Verein finanziell durch die regelmäßige Zahlung eines Mitgliederbeitrages, dessen Höhe sie selbst festlegen. Ihre Aufnahme als Mitglied bedarf keines Antrages. Sie haben mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts die gleichen Rechte wie Mitglieder mit Garten, nicht aber deren Pflichten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht,

- bei Mitgliederversammlungen seine Meinung zu Beschlussvorlagen freimütig zu äußern,
- Anträge, Anregungen oder Beschwerden entweder schriftlich an die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand einzureichen oder persönlich vor diesen Gremien vorzutragen (schriftliche Eingaben jeder Art sind vom Vorstand auch schriftlich zu beantworten),
- die vom Verein angebotene kleingärtnerische oder gartenrechtliche Beratung unentgeltlich in Anspruch zu nehmen,
- die Geräte und Einrichtungen des Vereins, einschließlich des Gartenheimes, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- an den vom Vorstand organisierten kulturellen und Bildungsvorhaben teilzunehmen,
- über wichtige Beschlüsse, Weisungen des Vorstandes, Neuerungen, Ereignisse, aktuelle Termine, Pflichten u. dgl. durch Aushang an den Anschlagtafeln im Vereinsgelände informiert zu werden,
- sich um eine Mitarbeit im Vorstand zu bewerben,
- bei der aller drei Jahre stattfindenden Vorstandswahl seine Stimme abzugeben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht,

- sich ständig über die Bestimmungen des BkleingG zu informieren und diesbezügliche Anweisungen des Vorstandes schnellstens zu befolgen,
- die Festlegungen der Kleingartenordnung rückhaltlos einzuhalten,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und ihre Durchsetzung zu unterstützen,
- Mitteilungen des Vorstandes an den Anschlagtafeln regelmäßig zu studieren,
- Pachten entsprechend den Forderungen des Verpächters sowie Beiträge, Umlagen, Gebühren gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten und die dafür vorgesehenen Zahlungstermine einzuhalten,
- Arbeitsleistungen zur Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums und der Gemeinschaftsanlagen entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung zu erbringen, sich in der Öffentlichkeit in Wort und Tat für die Ziele des Vereins einzusetzen und seinen Ruf zu festigen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Das höchste Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über alle Anforderungen, die sich aus dem BkleingG und anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben sowie über grundlegende personelle, finanzielle und materielle Angelegenheiten des Vereins. Ihr nachgeordnet sind

- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Das erfolgt in der Regel während der ersten Monate des Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich dann einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen und durch Aushang bekannt zu geben.

- (3) Gegenstände der Mitgliederversammlung sind
- die Entgegennahme des Jahresrechenchaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Buchprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie über Vorhaben des Vereins im kommenden Jahr,
 - die Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen der Kleingartenordnung, Beitragshöhe, Umlagen, Pflichtarbeitsleistungen im kommenden Jahr, Ehrenamts-pauschalen für Vorstandsmitglieder und anderes,
 - die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl der Buchprüfer,
 - die Wahl der Mitglied der Schlichtungsstelle,
 - das Treffen von Entscheidungen zum vereinseigenen Gartenheim.
 - Entscheidungen über die Beendigung der Mitgliedschaft bei Kündigung durch den Vorstand
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie entsprechend § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitgliedschaft und Stimmberechtigung von Ehepartnern bzw. Partnern in Lebensgemeinschaft richtet sich nach § 3 Abs. 5 der vorliegenden Satzung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema gilt derjenige Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet, bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (5) Über den inhaltlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll ist binnen eines Monats nach dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden des Vereins zu hinterlegen.
- (6) Der Vorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - dem Schatzmeister,
 - dem Gartenfachberater,
 - dem Schriftführer.
- Der Vorstand berät und entscheidet über aktuelle Probleme während des Geschäftsjahres. Er überwacht die Pflege der Kleingartenanlage(n), sorgt sich um Wartung und Instandsetzung technischer Anlagen und Geräte, Bau- und Reparaturmaßnahmen. Er organisiert kulturelle und Bildungsvorhaben. Dem Vorstand obliegt die Planung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen. Er informiert und berät die Pächter über kleingärtnerische Bewirtschaftung ihrer Parzellen, über Kleingartenrecht und Vertragspflichten. Die vom Vorstand angebotene fachliche Beratung steht jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung. Der Vorstand tagt regelmäßig. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen.
- Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zum Ende des Geschäftsjahres eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden.
- (7) In den Vorstand des Vereins kann gewählt werden,
- wer Mitglied des Vereins ist,
 - sich im Verein langjährig hervorgetan hat,
 - die Zustimmung zu seiner Kandidatur schriftlich erklärt hat,

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein amtierender Nachfolger eingesetzt, der in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl steht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von den fünf gewählten Vorstandsmitgliedern berufen. Die Namen, Funktionen und Gartennummern aller Vorstandsmitglieder werden nach der Wahl durch Aushang bekannt gemacht.

(8) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen, gerichtlich, außergerichtlich oder in Geldangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser drei Personen. Anweisungsberechtigt in Geldangelegenheiten sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam. Der Schatzmeister veranlasst eine Zahlung nur dann, wenn zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Rechnung bzw. die Zahlungsanweisung unterzeichnet haben.

Der geschäftsführende Vorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangene Handlungen, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Beratung des Vorstands,
- die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(9) Der erweiterte Vorstand umfasst fachlich geeignete Vereinsmitglieder, die für bestimmte Funktionen kompetent sind.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- ein Vertreter des Anlagenteils Beckerstraße,
- die Arbeitseinsatzleiter,
- der Wasserwart,
- der Elektroenergiewart,
- der Gerätewart,
- die Wertermittler
- der/die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,
- der Brandschutzwart.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand geworben und berufen. Sie haben die Pflicht, einer Einladung zu Vorstandssitzungen nachzukommen, wenn dort ihr fachlicher Rat gebraucht wird. Sie sollen nach Möglichkeit an allen Vorstandsberatungen teilnehmen, sind aber dazu nicht verpflichtet. Bei Bedarf kann der Kreis der Mitglieder des erweiterten Vorstandes noch vergrößert werden.

§ 7 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Sie sind von der Mitgliederversammlung zeitgleich mit den Vorstandswahlen für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Schlichtungsstelle muss dann wirksam werden, wenn es zu Differenzen oder Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder zwischen einem (mehreren) Mitglied(ern) und dem Vorstand kommt. Einzelheiten der Arbeitsweise der Schlichtungsstelle sind in deren Arbeitsordnung geregelt.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist vom Vorstand unabhängig. Sie ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges anzurufen. Sie hat Entscheidungen auf der Grundlage geltender Beschlüsse

und geltenden Rechts zu treffen. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist in erster Linie darauf gerichtet, die anliegenden Streitigkeiten oder Differenzen einvernehmlich beizulegen.

- (3) Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist dem Vorstand des Vereins sowie den streitenden Parteien innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Geschäftsführung und Finanzen des Vereins

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins richtet sich nach §§ 662 - 670 BGB und dem BkleingG. Der Schatzmeister übt strenge Kontrolle über Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen des Vereins aus und wacht ständig darüber, dass finanzielle Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung. Die Mittel aus Umlagen sind zweckgebunden und im laufenden Jahr zu verbrauchen. Die Höhe der Umlagen darf das Zweifache des Mitgliederbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Jedes Mitglied erhält zur Jahresvollversammlung eine Jahresrechnung, in der Mitgliedsbeitrag, Parzellenbeitrag, Grundpacht, Verwaltungskosten, Anteil der Grundsteuer A entsprechend der Gesamtfläche des Gartens bzw. Grundsteuer B für die Pazellenfläche entsprechend dem Grundsteuerbescheid des Steueramtes, Umlagen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr sowie Kosten für Elektroenergie- und Trinkwasserverbrauch aufgeführt sind. Die Jahresrechnung enthält gegebenenfalls auch eine Aufforderung zu Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen sowie für verauslagtes Porto. Der Rechnungsbetrag ist bis 6 Wochen nach dem Versammlungstermin auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- (4) Bei Überschreitung des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung nach dem Mahngebührenprinzip. Die Höhe der Mahngebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Portokosten für Mahnschreiben aller Art sowie Kosten, die dem Verein durch Pflichtverletzungen von Pächtern entstehen, sind durch den Verursacher zu zahlen.
- (5) Dem Schatzmeister obliegt eine vierteljährliche Berichterstattung vor dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben. Er hat jährlich einen schriftlichen Bericht über die Finanzen und das Vermögen des Vereins zu erarbeiten, der dem Vorstand zur Bestätigung und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 9 Buchprüfung

- (1) Die Buchprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung und die Konten des Vereins sowie die Erfüllung des Haushaltsplanes zu überprüfen. Schwerpunkt der Prüfung ist die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Ungeachtet des Rechts auf unvermittelte Prüfung im Laufe des Jahres müssen zwei Prüfungen (zur Mitte des Geschäftsjahres am 30.06. und zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12.) erfolgen. Die Prüfungsergebnisse sind in Protokollen niederzulegen, deren Inhalt der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.
- (2) Der Vorstand hat den Buchprüfern jederzeit vollständige Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in die Unterlagen zu ermöglichen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung sind zeitgleich mit den Vorstandswahlen drei Buchprüfer für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen.
- (4) Buchprüfer üben ihre Funktion unbeeinflusst vom Vorstand aus. Sie haben das Recht, an den Vorstandsberatungen mit beratender Stimme teilzunehmen, sind aber keine Vorstandsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie entsprechend § 6 Abs. 2 einberufen worden ist.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller noch offen stehenden Forderungen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Anträge dazu sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Der Vorstand legt sie zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Diskussion und Beschlussfassung vor. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie entsprechend § 6 Abs. 2 einberufen wurde.

Unwesentliche Ergänzungen oder Änderungen des Wortlautes können mit einfacher Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind nachträglich der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen und danach dem Amtsgericht zu melden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde gründlich überarbeitet, neu gefasst und am 06.02.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen, geringfügige Ergänzungen/Änderungen wurden am 04.12.1999, am 16.02.2002, am 07.02.2009 und am 27.02.2010 beschlossen.

Der Vorstand des Vereins

.....
R. Leonhardt
1. Vorsitzender

.....
R. Berreth
2. Vorsitzender

.....
Dr. F. Fleischer
Schatzmeister